

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a77e21fd-9aa9-3661-9db1-0950456fc260>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 148a StPO - Durchführung von Überwachungsmaßnahmen

(1) <sup>1</sup>Für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nach [§ 148 Abs. 2](#) ist der Richter bei dem Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Vollzugsanstalt liegt. <sup>2</sup>Ist eine Anzeige nach [§ 138 des Strafgesetzbuches](#) zu erstatten, so sind Schriftstücke oder andere Gegenstände, aus denen sich die Verpflichtung zur Anzeige ergibt, vorläufig in Verwahrung zu nehmen; die Vorschriften über die Beschlagnahme bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Der Richter, der mit Überwachungsmaßnahmen betraut ist, darf mit dem Gegenstand der Untersuchung weder befasst sein noch befasst werden. <sup>2</sup>Der Richter hat über Kenntnisse, die er bei der Überwachung erlangt, Verschwiegenheit zu bewahren; [§ 138 des Strafgesetzbuches](#) bleibt unberührt.

